

Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(aktualisiert am 05.07.2021)

Vorwort

Für alle, die im Bereich Kinder, Jugendliche (inkl. Konfirmand*innen) und junge Erwachsene arbeiten, sind die niedrigen Inzidenzzahlen gute Nachrichten! Vor Ort in den Gemeinden und Kirchenkreisen geschieht die konkrete Arbeit und wird dort auch verantwortet. Um sie zu stärken und in diesen besonderen Zeiten zu stützen, veröffentlicht die Landeskirche die folgenden Handlungsempfehlungen. Sie werden vom Landeskirchenamt, dem Landesjugendpfarramt und der Beauftragten für die Konfirmand*innenarbeit verantwortet.

Diese Handlungsempfehlungen enthalten

I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests

II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

- a) Gruppenfahrten für junge Menschen
- b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren
- c) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche
- d) Andachten und Gottesdienste
- e) Konfirmand*innenarbeit
- f) Seelsorge
- g) Gremien und Beteiligung
- h) Sport und Spiel im Freien

IV. Ansprechpartner*innen.

I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests

Viele Kontakte und Treffen sind wieder möglich, auch wenn sie weiterhin unter den Bedingungen der Covid19-Pandemie stehen. Die kostenlosen wöchentlichen Schnelltests für alle Bürger und Bürgerinnen sind hilfreich und sinnvoll, setzen jedoch die jeweiligen Verordnungen nicht außer Kraft. Zusammen mit den Landesjugendverbänden haben wir uns bei staatlichen Stellen eingesetzt, dass Schnelltests auch finanziell gefördert werden für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – und dann möglicherweise auch positive Folgen für die Arbeit haben werden. In **Mecklenburg-Vorpommern** können Testkosten, die innerhalb der förderfähigen Angebote der Jugendverbandsarbeit anfallen, innerhalb der beantragten Fördersumme abgerechnet werden ([siehe für Details hier](#)¹). Überdies werden kostenlose Schnelltests vom Land für die Ferienfreizeiten der Jugendverbandsarbeit zur Verfügung gestellt. Die Verteilung wird über die Ansprechpartner*innen für die Jugendverbandsarbeit in den Kirchenkreisen Tabea Bartels (Pommern) und Johannes Beykirch (Mecklenburg) koordiniert. **Grundsätzlich wird den Beschäftigten der Kinder- und Jugendhilfe zurzeit die Möglichkeit auf mind. zwei wöchentliche Testungen eingeräumt. In Hamburg** hat der Dachverband der Evangelischen Jugend Hamburg [EJH] ein weiteres Kontingent von 50.000 Eigenschnelltests und ebenso viele OP-Masken für die Nutzung im Rahmen der Jugendverbandsarbeit von der Sozialbehörde erhalten. An zwei Ausgabeterminen (8.07. von 10-13 Uhr und am 05.08. von 10-15 Uhr) kann jede Gemeinde, in der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII stattfindet, ohne vorherigen Antrag bis zu 1000 Eigenschnelltests und/oder Masken in der Verheißungskirche, Sachsenweg 2, 22455 Hamburg abholen. Zur besseren Übersicht für die Abholung bitte online eintragen https://dudle.inf.tu-dresden.de/t_uVT45EvA/.

¹ https://www.jupfa-nordkirche.de/fileadmin/zz_jupfa/2021_PDF_fuer_HP/Information_zur_UeBernahme_von_Ausgaben_fuer_Selbsttests.pdf

Kosten für Eigenschnelltests, die im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung von über die [EJH] geförderten Angeboten entstehen, sind förderungsfähig und können innerhalb der beantragten Fördersumme abgerechnet werden.

Für **Schleswig-Holstein** gilt es vor allem auf die Möglichkeiten der Testung von „Testcentern“ zurückzugreifen, die von staatlicher Seite finanziert werden und die in der Regel mit den Beherbergungsbetrieben kooperieren, so dass ein reibungsloser Ablauf möglich sein sollte. Schnelltests können im Rahmen von Landesfördermitteln abgerechnet werden, es stehen von Seiten des Landes aber keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

a) Gruppenfahrten für junge Menschen

Freizeiten oder Gruppenfahrten mit jungen Menschen und touristische Beherbergungen sind in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern im Juni wieder möglich.

Wichtig für alle Freizeiten: Für die auf der Freizeit durchzuführenden Tests wird eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern benötigt, die im Vorfeld einzuholen ist. Für Verdachtsfälle sind folgende [Ablaufpläne](#) als Download auf den Seiten des Jugendpfarramts der Nordkirche hilfreich. Ein [Musterhygienekonzept](#) findet sich ebenfalls auf den Seiten des Jugendpfarramts der Nordkirche.

Hamburg

Seit dem 07.06. sind **Gruppenfahrten mit Übernachtung** in Hamburg unter bestimmten Umständen laut § 16 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wieder möglich.²

Bei der Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen sind bestimmte Vorgaben einzuhalten.

So dürfen Übernachtungsangebote vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h Abs. 1 Nr. 1 Hamburger SARS-CoV-2-EindämmungsVO mit Wirkung vom 01.07.2021 erfolgen, sprich:

- entweder eines PCR-Tests (nicht älter als **72 Stunden**, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum) oder
- eines Schnelltests (nicht älter als **48 Stunden**, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum), oder
- eines Schnelltests nach § 10 h Abs. 1 Nr. 2 der vorgenannten VO unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Betreten der Einrichtung, des Beherbergungsbetriebs pp vor Ort; dieser Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden.

Von Seiten des Beherbergungsbetriebes müssen ein Schutzkonzept nach § 6 erstellt, die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von § 7 erhoben und die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 gewährleistet werden.

Für die beherbergten Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; dies gilt nicht innerhalb von privaten Räumen sowie bei der Einnahme von Speisen und Getränken auf Sitzplätzen. Es dürfen maximal fünf Personen aus fünf Haushalten in einem Zimmer/Schlafsaal übernachten, Kinder unter 14 und vollständig Geimpfte nicht mitgerechnet³.

Für die **Beherbergung von Gruppen im Rahmen von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit** nach § 25 in Jugendherbergen und Schullandheimen gibt es nach §16 Absatz

² Siehe § 16 der HmbSARS-CoV-2- <https://www.hamburg.de/verordnung/>; abgerufen am 02.07.2021

³ hier gilt § 16 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2

3 einige Sonderregelungen: So ist die gemeinsame Unterbringung der Mitglieder von festen Gruppen in einem Schlafräum zulässig. Beim gemeinsamen Essen der Gruppe darf das Abstandgebot außer Acht gelassen werden. Dies gilt nicht zwischen Mitgliedern unterschiedlicher Gruppen.

Ergibt sich im Zuge der vorgeschriebenen Testung nach § 10h Abs. 1 Nr. 1 bei den der Testpflicht unterliegenden Gruppenmitgliedern ein positives

- ⇒ Schnelltestergebnis, so ist die Person nach § 10g Abs. 2 verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).
- ⇒ PCR-Test-Ergebnis, so ist die Person verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

In beiden Fällen hat der Betreiber der Jugendherberge oder des Schullandheimes eine vorübergehende Isolierung der betroffenen Person zu ermöglichen, damit diese der Absonderungspflicht aus § 10g Folge leisten kann.

Stornierungskosten können nur dann anfallen, wenn die Reise rechtlich möglich war, aber der Jugendverband, die Kirchengemeinde etc. aus eigenem Entschluss eine Buchung storniert, etwa weil Bedenken bestehen, die ggf. geltenden Hygienebestimmungen im Zuge der Eindämmung des Corona-Virus nicht adäquat einhalten zu können.

Die Jugendverbände sind lt. Sozialbehörde aufgefordert, Stornierungskosten durch entsprechende Regelungen z.B. mit Betreibern von Campingplätzen, Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen zu vermeiden. Ferner sollen sie Kündigungsrechte nutzen und Rücktrittsklauseln in Anspruch nehmen. Sollten trotz allem Stornierungskosten anfallen, werden diese von der Sozialbehörde im Rahmen der Grundförderung unter der Voraussetzung übernommen, dass die insgesamt bewilligten Zuwendungsbeträge der Jugendverbände nicht überschritten werden.

Falls Kirchengemeinden für ihre Freizeiten eine Förderung über die [EJH] erhalten, ist eine Übernahme von Stornierungskosten innerhalb der beantragten Fördersumme demnach grundsätzlich möglich. Einzelheiten dazu sollten direkt mit der [EJH] abgeklärt werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Die [3. Corona-JugDurchfVO](#) M-V ist am [02.07.21](#) noch einmal aktualisiert worden. Für Freizeiten gelten größtenteils die Bedingungen, die schon am 28.05.21 genannt wurden. So ermöglichen § 6 (1) und (6) **weiterhin** nationale und internationale Ferienfreizeiten (Ferienfreizeiten sind mit Übernachtungen; Tagesveranstaltungen fallen unter die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit s.u.): **Gemeinsam reisen können feste Bezugsgruppen (Teilnehmende, die von Beginn bis Ende des Angebotes oder der Maßnahme in der einen festen Zusammensetzung verbleiben), die die Anzahl von 50 Personen (Teilnehmer*innen und Betreuer*innen) nicht überschreiten sollte. Sollte eine größere Gruppe reisen, braucht es eine Ausnahmeregelung vom jeweiligen Gesundheitsamt. Wir empfehlen eher kleinere Gruppen. Innerhalb einer festen Bezugsgruppen** darf auf den Mindestabstand von 1,5 Meter und auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden. **Zwischen**

4 <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/3.%20Corona-JugDurchfVO%20-%20-%20Lesefassung%20mit%20Begr%C3%BCndung.pdf>; abgerufen am 05.07.2021

5 Vgl. hierzu die FAQs auf Seite 5: [https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/FAQ%20zur%20Corona-JugDurchfVO%20M-V%20\(Stand%2001.07.2021\).pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/FAQ%20zur%20Corona-JugDurchfVO%20M-V%20(Stand%2001.07.2021).pdf);

verschiedenen Bezugsgruppen soll ausreichend Abstand eingehalten werden, insbesondere, wenn sie aus unterschiedlichen Bundesländern kommen. Den Gruppen sollten möglichst feste Räume zugeordnet werden und ein Kontakt untereinander ist zu vermeiden. Eine Kontaktnachverfolgung der Personen ist bis 4 Wochen nach dem Ende der Ferienfreizeit zu gewährleisten. Alle Personen, sowohl die Teilnehmenden als auch die Betreuenden, müssen innerhalb der letzten 24 Stunden vor Antritt der Reise negativ durch einen offiziellen und bescheinigten „Bürgertest“ getestet sein. Ausgenommen sind Personen, die über einen vollen Impfschutz verfügen oder **genesen sind**.

Gibt es während der Freizeit ein positives Testergebnis, ist die gesamte Freizeit sofort zu beenden §6 (4).

Bevorzugt sollten Aktivitäten im Freien stattfinden, auch wenn es hierfür keine Pflicht bei der Umsetzung gibt. Spielsachen und Sportgeräte müssen, sollten sie von einer Bezugsgruppe einer anderen übergeben werden, vorher gereinigt werden. Die sanitären Einrichtungen sollten den jeweiligen Bezugsgruppen zugeordnet werden oder müssen entsprechend gesteuert bzw. überwacht werden, so dass **verschiedene Bezugsgruppen keinen Kontakt untereinander haben.** Dies ist auch bei der Verpflegung, zum Beispiel in Mensen oder **Gemeinschaftsräumen zu beachten.** Kann dies nicht gewährleistet und Abstände **entsprechend nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

Familienfreizeiten richten sich alleine nach den geltenden Regelungen für touristische Beherbergung gemäß § 4 Corona-LVO M-V zzgl. Anlage 34 bzw. den jeweiligen Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünften.

Bei internationalen Ferienfreizeiten sind die Regelungen des [Auswärtigen Amtes](#) und der [CoronaEinreiseV](#) zu beachten⁶.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt der Jugendverbandsarbeit Schnelltests in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Die Verteilung für die ev. Jugendverbandsarbeit koordinieren [Tabea Bartels](#) für den Kirchenkreis Pommern und [Johannes Beykirch](#) für den Kirchenkreis Mecklenburg.

Schleswig-Holstein

Jugendreisen sind unter Auflagen möglich:

- a) In Beherbergungsbetrieben: Das Hygienekonzept des Beherbergungsbetriebs tritt neben das Hygienekonzept der Gruppe: In Beherbergungsbetrieben z.B. Jugendherbergen oder auf Zeltplätzen ist es erforderlich, dass bei Reiseantritt in Beherbergungsbetrieben ein negativer Covid-19 Test vorgelegt (nicht älter als 48 Stunden), sowie **einmalig am dritten Tag nach Anreise ein weiterer Test (mit Testnachweis) gemacht wird.** Hiervon sind Kinder vor der Einschulung ebenfalls ausgenommen.⁷ Reisen als Angebote der Jugendarbeit und Jugenderholung richten sich nach den Vorgaben für Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten LVO § 5a und sind **mit bis zu 250 Kindern und Jugendlichen möglich. Außerhalb geschlossener Räume sind Aktivitäten mit bis zu 500 Personen erlaubt.**⁸ (Mehr als ein Dach und eine Außenwand sind ein Innenraum – Zelte sind auch Innenräume!). Die Teilnehmer*innen müssen eine feste Gruppe bilden, alle einen negativen Corona-Test vorweisen der nicht älter als 48 Stunden ist und müssen KEINEN Mund-Nasen-Schutz tragen. Für die Unterbringung und Aktivitäten sind jeweils gesonderte Hygienekonzepte zu erarbeiten und vorzulegen, die u.a. das Einhalten der Abstände regelt, die räumlichen Gegebenheiten einbezieht und den Infektionsschutz in den Blick nimmt.
- b) Außerhalb offizieller Beherbergungsbetriebe: Für Übernachtungen außerhalb offizieller Beherbergungsbetriebe (wie Waldplätze etc.) gelten die oben genannte Vorgaben für Veranstaltungen nach § 5 der LVO. Sie können im Rahmen von Hygienekonzepten Schnelltests vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters des

⁶ [https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/FAQ%20zur%20Corona-JugDurchfVO%20M-V%20\(Stand%2001.07.2021\).pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/FAQ%20zur%20Corona-JugDurchfVO%20M-V%20(Stand%2001.07.2021).pdf) – abgerufen am 05.07.2021

⁷ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210625_Corona-BekaempfungsVO.html#docf826d066-465c-45ba-b366-257a08b0ee04bodyText6, abgerufen am 28.06.2021

⁸ Fachinformationen aus dem Ministerium/Landesjugendamt SH: <https://www.ljrsh.de/assets/210625-Fachinformation-Corona-BekaempfVO.pdf> abgerufen am 28.06.2021

Freizeitangebots gemacht werden (siehe § 2 Nummer 7a [SchuAusnahmV](#)). Bei weniger als **25 teilnehmende** Personen innerhalb eines geschlossenen Raumes entfällt die Pflicht, einen negativen Corona-Testes vorzuweisen⁹. Kinder unter sechs Jahren, bzw. vor der Einschulung sind hiervon ausgenommen.

Eine Anreise kann in Absprache mit den Anbietern (z.B. Busunternehmen) gemeinsam organisiert werden. Es muss eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, ggf. gibt es eine Testpflicht.

Brandenburg (zugehörige Gemeinden aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern)

Die aktuelle Verordnungslage zur Kinder- und Jugendarbeit kann auf der Seite des Landesjugendringes Brandenburg abgerufen werden: <https://www.ljr-brandenburg.de/> Aktuell gilt in Brandenburg: Der **§ 16 Jugendarbeit** der **Verordnung für Brandenburg** ist entfallen – das heißt, alle Angebote sind wieder ohne Altersbeschränkungen und ohne Begrenzungen der Teilnehmer*innenzahl oder Haushalte möglich. Die Testpflicht entfällt, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz für fünf Tage ununterbrochen unter 20 liegt¹⁰.

Die allgemeinen Abstands- und Hygienebestimmungen müssen beachtet werden¹¹.

b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren

Schulungen oder Seminare, die in dem Bereich der außerschulischen Bildungsarbeit fallen, sind wieder möglich.

Hamburg

Die Durchführung von **Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit** durch die Trägerin oder den Träger der Jugendhilfe ist nach **§ 25 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** zulässig. **Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 bei Angeboten in geschlossenen Räumen.** Unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit der betreuten Kinder und Jugendlichen soll darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 eingehalten wird. Die Trägerin oder der Träger hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

Für den Bereich der **außerschulischen Bildungsangebote** nach **§ 19 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** gibt es seit dem 22.05.2021 keine Einschränkungen hinsichtlich der Gruppengröße mehr. Die Anzahl der Teilnehmenden innerhalb einer Lerngruppe muss jedoch so begrenzt werden, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gewahrt wird; eine zahlenmäßige Obergrenze ergibt sich aus § 9 bzw. der jeweiligen Raumgröße. Es gelten auch hier die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 der vorgenannten VO.¹² **Die Teilnehmenden der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen.**

Die Angebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h der vorgenannten VO besucht werden (PCR Test höchstens **72 Stunden** und Schnelltest höchstens **48 Stunden** vor dem Betreten des Angebots; der Testnachweis muss in Papier- oder digitaler Form nachweisbar sein; Schnelltests sind nur dann möglich, wenn Personen sie durchgeführt haben, die in den Testverfahren qualifiziert geschult wurden **oder**

⁹ Vgl. die neue Regelung in § 16 Absatz 1 Satz 3 Corona-BekämpfVO: „Nehmen mehr als 25 Personen innerhalb eines geschlossenen Raumes teil, müssen sie getestet sein im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV.“

¹⁰ https://www.ljr-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/06/210616_Arbeitshilfe_Corona_MBJS_12.pdf

¹¹ Vgl. hierzu folgende Info vom Ministerium: https://www.ljr-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/06/210602_Arbeitshilfe_Corona_MBJS_11.Ergaenzung.pdf, abgerufen am 15.06.2021

¹² <https://www.hamburg.de/verordnung/>, abgerufen am 02.07.2021.

die Durchführung unter ihrer Aufsicht geschehen ist); im Fall von täglichen Angeboten müssen zwei Testnachweise pro Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen erbracht werden; diese Pflicht gilt nicht für Kinder und Jugendliche – und für Geimpfte und Genese im Sinne von [§ 2 der SchAusnahmV des Bundes](#).

In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske nach § 8 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung getragen werden.

Die Bildungseinrichtung hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 und ein Testkonzept nach § 10e zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden gemäß § 7 der vorgenannten VO zu erheben. Bei ehrenamtlich angeleiteten Gruppenangeboten und dem nicht berufsmäßigen Probenbetrieb muss kein Testkonzept nach §10e erstellt werden.

Informationen zur Impfberechtigung entfallen, da es seit dem 28.06. auch in den Impfzentren keine Priorisierung mehr gibt. Eine bestimmte Reihenfolge oder besondere Nachweispflichten gelten daher nicht mehr. Alle Hamburger*innen können dementsprechend bei Ärzten oder im Impfzentrum Termine vereinbaren, wobei die Impfzentren ausschließlich volljährige Personen impfen.¹³

Schleswig-Holstein

Gruppenangebote und Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Jugendverbandsarbeit können nach [§ 16 der Landesverordnung](#) wie Veranstaltungen nach LVO §§ 5 bis 5c angeboten werden: Dabei müssen, anders als bei den Veranstaltungen, die Kinder und Jugendlichen nicht vorher getestet werden, es sei denn, es sind bei Veranstaltungen mit Gruppenaktivität in einem geschlossenen Raum mehr als 25 Teilnehmer*innen in einem Raum – dann müssen diese getestet sein i.S. von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV (d.h. negativ getestet oder geimpft oder genesen). Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren (vor der Einschulung). Für Aktivitäten, die ausschließlich im Außenbereich stattfinden, gilt keine Test-Pflicht.

Die zahlenmäßige Begrenzung der Veranstaltung richtet sich nach dem Veranstaltungstyp: Veranstaltung mit Gruppenaktivität: 250 in geschlossenen Räumen, 500 im Freien.

Veranstaltungen mit Sitzungscharakter: bis 1250 Personen in geschlossenen Räumen, bis 2500 draußen. Die Mindestabstände sind einzuhalten, Kontaktdaten nach § 4 Abs. 2 zu erheben und ein Hygienekonzept ist zu erstellen. Masken müssen nur dann getragen werden, wenn sich die Teilnehmer*innen wegen des Unterrichts in geschlossenen Räumen näher kommen müssen, z.B. bei Vertrauensübungen. Dann brauchen alle Teilnehmer*innen qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung, also eine OP- Maske oder FFP2-Masken.

Marktartige Veranstaltungen oder Sitzungen dürfen – sofern es die Räume zulassen - mit bis zu 1.250 Personen im Innen- und 2500 Personen im Außenbereich veranstaltet werden, dabei haben alle im Innenraum durchgehend einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Im Außenbereich muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden¹⁴.

Außerschulische Bildungsangebote, wie Juleica oder andere Formen von Unterricht, als Präsenzveranstaltung unter den oben beschriebenen Rahmenbedingungen erlaubt¹⁵.

Im Innenraum ist das Singen und Musizieren nur mit Maske erlaubt (wenige Ausnahmen, siehe Fußnote¹⁶). **Chor- und Bläserchorproben** sind nach § 5c innerhalb geschlossener Räume nur möglich, wenn kein Publikum oder nur getestete Personen im Sinne von §2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen oder wenn alle Sängerinnen und Sänger Maske tragen. Gemäß § 7 SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen den negativ getesteten gleichgestellt.

¹³ <https://www.hamburg.de/corona-impfung/> abgerufen am 02.07.2021

¹⁴ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210625_Corona-BekaempfungsVO.html#docf826d066-465c-45ba-b366-257a08b0ee04bodyText6, abgerufen am 28.06.2021

¹⁵ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210625_Corona-BekaempfungsVO.html#docf826d066-465c-45ba-b366-257a08b0ee04bodyText6, abgerufen am 28.06.2021

¹⁶ Ausnahme bei beruflichen Tätigkeiten: Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 Corona-BekämpfVO ist sowohl das Singen in Innenräumen ohne Maske und der Gebrauch von Blasinstrumenten im Innenraum zulässig, wenn es sich um berufliche Tätigkeit oder Prüfungen handelt oder kein Publikum anwesend ist oder nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV musizieren und ein erweitertes Hygienekonzept vorliegt.

Mecklenburg-Vorpommern

Die [3. Corona-JugDurchfVO M-V](#)¹⁷ M-V wurde am 02.07.2021 aktualisiert. Sie ermöglicht weitere Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, allerdings unter Berücksichtigung des Corona-Ampelsystems. Bei dem Ampelsystem geht es generell darum, durch verschiedene Stufen (1-5) eine pandemiebedingt Gefährdungsabschätzung für die Bevölkerung zu geben. Das heißt, es gelten die jeweiligen Rahmenbedingungen der relevanten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens in den entsprechenden Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Angebote durchgeführt werden. Abrufbar ist die jeweilige Einstufung auf der Seite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V).¹⁸

Seit dem 1. Juli sind Angebote nach dem Corona-Ampelsystem also wie folgt möglich:

Stufe 0 (grün) - 1 (gelb) - niedriges Infektionsgeschehen: Bei dieser Stufe gelten Angebote und Maßnahmen als offene Angebote ohne Beschränkungen der Gruppengröße unter Einhaltung der grundlegenden Hygiene- und Sicherheitsvorgaben. Das heißt, es sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Davon kann abgesehen werden, wenn die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet ist. Der jeweilige Anbieter entscheidet darüber in seiner eigenen pädagogischen Verantwortung. Diese Ausnahme ist allerdings auf das notwendigste Maß zu reduzieren. Wird dieser Abstand trotzdem unterschritten, ist eine medizinische Maske zu tragen (z.B. FFP2). Es besteht keine Testpflicht. Die betreuende Person hat eine Anwesenheitsliste mit folgenden Angaben zu führen: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Angebotes. Diese ist bis vier Wochen nach der Maßnahme aufzubewahren. Außerdem sollten Personen, die Symptome aufweisen oder Ansteckungsverdächtig sind, nicht bei der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen teilnehmen dürfen.

Stufe 2 (orange) - mittleres Infektionsgeschehen: Angebote und Maßnahmen sind im Innenbereich mit bis zu 30 Teilnehmer*innen und im Freien mit bis zu 50 Personen gestattet. Zu den Teilnehmenden sind die betreuenden Personen hinzuzuzählen. Soweit eine räumliche Trennung von Personengruppen gewährleistet werden kann, ist es möglich, die Angebote und Maßnahmen parallel in Gruppen mit jeweils 30 bzw. 50 Personen durchzuführen.

Es besteht bei dieser Stufe keine Testpflicht. Sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können, wird das Tragen einer Maske empfohlen.

Stufe 3 (rot) - hohes Infektionsgeschehen: Im Innenbereich können Angebote und Maßnahmen für feste Gruppen mit bis zu 10 Teilnehmer*innen und im Außenbereich mit bis zu 20 Teilnehmer*innen durchgeführt werden. Auch hier ist es wichtig zu beachten, dass betreuende Personen bei der Anzahl mitgezählt werden. Bei dieser roten Einstufung (3) dürfen an Angeboten und Maßnahmen nur Personen mit Erstwohnsitz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt teilnehmen, der oder die nach der risikogewichteten Einstufung höchstens der Stufe 3 zuzuordnen ist. Das Betreuungspersonal muss zweimal die Woche getestet werden. Sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können, ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske unabdingbar.

Stufe 4 (dunkelrot) - 5 (violett) - sehr bzw. äußerst hohes Infektionsgeschehen: Diese Angebote und Maßnahmen dürfen ausschließlich kontaktlos im Freien für feste Gruppen mit bis zu fünf teilnehmenden Personen durchgeführt werden und gar nicht im Innenbereich. Es dürfen dann nur Personen mit Erstwohnsitz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt teilnehmen, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme durchgeführt wird. Die zu betreuenden Personen müssen vor Durchführung des Angebotes / der Maßnahme über ein bestätigtes negatives Ergebnis (nicht älter als 24 Stunden) verfügen. Außerdem muss das Betreuungspersonal zweimal die Woche getestet werden und hat eine Nachweispflicht auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzulegen. Ausgenommen davon sind bereits Geimpfte und Genesene. Sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht

¹⁷ <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20für%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/3.%20Corona-JugDurchfVO%20ÄndVO%20-%20Lesefassung%20mit%20Begründung.pdf>

¹⁸ <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>

eingehalten werden können, ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske unabdingbar.

Brandenburg (zugehörige Gemeinden aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern)

Die aktuelle Verordnungslage zur Kinder- und Jugendarbeit kann auf der Seite des Landesjugendringes Brandenburg abgerufen werden: <https://www.ljr-brandenburg.de/>
Aktuell gilt in Brandenburg: Weiterbildungen und Fortbildungen sind wieder erlaubt mit entsprechenden Tests und Hygieneregulungen. Im Innenbereich müssen Masken getragen werden¹⁹.

c) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche

Diese sind in präsentischer Form eingeschränkt möglich. Ausnahmen gelten für Treffen im Zuge der Berufsausübung.

Hamburg

Grundsätzlich sind **Fort- und Weiterbildungen** unter den allgemeinen Hygienevorgaben (insbes. § 5 bis 8 der [Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#)) möglich. Eine zahlenmäßige Obergrenze ergibt sich aus § 9 der vorgenannten VO bzw. der Raumgröße. Die Anzahl der Teilnehmenden innerhalb einer Lerngruppe muss so begrenzt werden, dass das Abstandsgebot gewahrt wird. Das Abstandsgebot gilt nicht für Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes sowie für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht und nicht für bis zu zehn Personen aus beliebig vielen Haushalten (Kinder unter 14 Jahre und vollständig Geimpfte nicht mitgerechnet).

Die Teilnehmenden der Lerngruppen dürfen nicht durchmischt werden.

Die Angebote im Innenraum / geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises besucht werden (s.o.) der vorgenannten VO; im Fall von täglichen Angeboten müssen zwei Testnachweise pro Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen erbracht werden; diese Pflicht gilt nicht für Kinder und Jugendliche. In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske nach getragen werden.

Die Bildungseinrichtung hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 und ein Testkonzept nach § 10e zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 7 der vorgenannten VO zu erheben.

Auch **Veranstaltungen ohne Bildungscharakter** können nach § 9 der [Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) (siehe dort auch [Anzahl der Teilnehmenden](#)) seit dem 07.06.21 unter bestimmten Bedingungen wieder durchgeführt werden. Die Höchstgrenze an Teilnehmenden liegt in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen bei 100, ohne feste Sitzplätze bei 50 Personen. Unter freiem Himmel sind mit festen Sitzplätzen 500 Personen erlaubt, ohne feste Sitzplätze 250.

Laut § 9 (2) kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Teilnehmendenzahl durch die zuständige Behörde genehmigt werden, sofern besondere Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Bedingungen lassen sich in § 9 (2) der genannten VO detailliert entnehmen. Sitz- und Stehplätze sind bei allen Veranstaltungen so anzuordnen, dass die Teilnehmenden das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können. Dieses kann auch erfüllt werden, indem bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen

¹⁹ Vgl. hier den Brief aus dem Ministerium: https://www.ljr-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/06/210602_Arbeitshilfe_Corona_MBJS_11.Ergaenzung.pdf, abgerufen am 15.06.2021

nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.

Bei Veranstaltungen in **geschlossenen Räumen** darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h Einlass gewährt werden. Die*der Veranstalter*in hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen nach Maßgabe von § 7 zu erheben und **muss gewährleisten, dass zwischen dem Publikum und den Bühnen oder Podien ein Mindestabstand von 2,5 Metern liegt.**

Bei **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** gilt für alle anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 der vorgenannten VO mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen **sowie während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen. Das Tanzen der Teilnehmenden ist untersagt, außer es handelt sich um eine Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten (Clubs, Diskotheken, Musikclubs) nach Maßgabe von § 15a.**

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sind Veranstaltungen in folgendem Rahmen ab dem 31.05.2021 erlaubt: Schulungen und Weiterbildungen in Innenräumen sind erlaubt. Es ist laut § 5a der Landesverordnung **Veranstaltungen mit Gruppenaktivität** mit bis zu **250 Personen** mit einem festen Publikum **im Innenbereich** und mit Hygienekonzept erlaubt. Die Teilnehmer*innen müssen vorab getestet sein und eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) tragen. **Im Außenbereich dürfen es bis zu 500 Personen sein, es besteht keine Pflicht zum vorherigen Testen und es muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Wie für alle Veranstaltungen muss ein Hygienekonzept erstellt werden.**

Marktähnliche Veranstaltungen sind für bis zu **1250 Personen** erlaubt, sofern die Abstände eingehalten werden und von allen Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung im Innenraum getragen wird. **Im Außenbereich dürfen bis zu 2500 Personen teilnehmen. Sitzungen** (unter diese Regelungen fallen auch Vorträge, Theater, Kino, Lesungen) sind ebenfalls mit bis zu **1.250 Personen** ohne Testungen möglich. Wenn feste Sitzplätze gegeben sind, muss am Platz keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern die Abstände eingehalten werden. **Im Außenbereich dürfen Sitzungen mit bis zu 2500 Personen stattfinden. Im Außenbereich entfällt die Pflicht Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das Konsumieren (und Ausschanken) von Alkohol ist bei den Veranstaltungen mit Marktcharakter im Innenraum verboten.**²⁰

Mecklenburg-Vorpommern

Fort- und Weiterbildungen sind möglich. Sie sind aktuell auf 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich begrenzt. Auch Veranstaltungen ohne expliziten Bildungscharakter sind mit bis zu 200 Personen im Innenbereich und bis zu 600 Personen im Außenbereich erlaubt, jeweils mit Sitzplatzpflicht, Abstand und Anmeldung beim Gesundheitsamt **§ 8 (9) LVO**. Hier sind die Auflagen der **Anlage 44** zu beachten. Größere Veranstaltungen bedarf es Einzelgenehmigung durch die zuständige Gesundheitsbehörde. Im Detail: § 8 LVO MV: Bei allen Zusammenkünften sind die Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen einzuhalten. Zudem ist die Kontaktnachverfolgung und ein tagesaktuelles negatives Testergebnis der Teilnehmer*innen zu gewährleisten²¹.

²⁰ Vgl. hier die § 5a- 5c; https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210625_Corona-BekaempfungsVO.html#docf826d066-465c-45ba-b366-257a08b0ee04bodyText6 abgerufen am 28.06.2021

²¹ <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-CoronaVVMV5V53P8>, vgl. § 8, abgerufen am 05.07.2021

d) Andachten und Gottesdienste

Für Andachten und Gottesdienste mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Handlungsempfehlungen der Nordkirche für das Kirchliche Leben. Sie sind auf den Seiten der Landeskirche abrufbar²².

Das Recht auf Religionsausübung ist ein Grundrecht und die Möglichkeit, Gottesdienste zu feiern, bleibt daher unter Hygieneauflagen bestehen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur Gottesdienste im engeren Sinne gefeiert werden dürfen und auch so zu betiteln sind.

Für alle Gottesdienste gilt:

- Anpassung des Schutzkonzeptes nach Maßgabe der Hygienevorgaben und der aktuellen, örtlichen Inzidenzwerte
- Kontaktdatenverfolgung

Für Kindergottesdienste verweisen wir ebenfalls auf die Handlungsempfehlungen der Nordkirche.

Zusätzlich gibt es Anregungen auf der Website des Kindergottesdienstinstituts der Nordkirche und der EKD:

<http://www.kindergottesdienst.nordkirche.de/>
www.kindergottesdienst-ekd.de

e) Konfirmand*innenarbeit

Konfirmand*innenarbeit ist in **Hamburg** aktuell möglich sowohl durch § 19 als außerschulische Jugendbildung und nach § 25 als Kinder- und Jugendarbeit nach [§ 11 Absatz 3 Nr. 1,2,3 und 6 SGB VIII](#)²³.

In **Schleswig-Holstein** ist der Unterricht als außerschulisches Bildungsangebot in Präsenzform erlaubt (vgl. [§ 12a in Verbindung mit §§ 5a bis c](#) – also mit bis zu **250 Personen mit einem „festen Publikum“ im Innenbereich** und mit Hygienekonzept). Die Teilnehmer*innen **müssen nicht getestet sein, sofern die Gruppengröße 25 Personen nicht übersteigt**. Eine qualifizierte **Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2, medizinische Maske) ist im Innenraum zu tragen**. Als Jugendarbeit nach SGB VIII § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 gelten die gleichen Personenzahlen entsprechend § 16 (s.o.)²⁴.

In **Mecklenburg-Vorpommern** wird die Konfi-Arbeit und die Christenlehre im Sinne von [§ 8 Absatz 4](#)²⁵ der Corona-Landesverordnung verstanden, womit "Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel" gemeint sind.

Damit gehören Konfi und die Christenlehre zur "religiösen Unterweisung" und sind erlaubt, natürlich unter den "Auflagen aus Anlage 39" (Anwesenheitsliste; Mindestabstand; Maske; Mit-Ohne-Gesang; etc.). Siehe hierzu auch die FAQs von MV: <https://www.mv-corona.de/corona-faq>.

Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand*innen und die Impulse der Beauftragten für Konfi-Arbeit EKD-weit abrufbar unter:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html> oder unter <https://konfi-arbeit.de/>

f) Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende, aktuell vielfältigen Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen. Auch steht die Chat-Beratung

²² <https://www.nordkirche.de/aktuell>.

²³ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/11.html>

²⁴ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210625_Corona-BekaempfungsVO.html#docf826d066-465c-45ba-b366-257a08b0ee04bodyText6, abgerufen am 28.06.2021

²⁵ <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-CoronaVVMV5V53P8>; abgerufen am 05.07.2021

des Jugendpfarramts „SchreibenstattSchweigen“ immer montags, mittwochs und freitags abends jungen Menschen zur Verfügung: www.schreibenstattschweigen.de

g) Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien, die Verantwortung für öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen, momentan unter Einhaltung von Hygienestandards zulässig. Es wird angeraten zu prüfen, an welcher Stelle hier weiter auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen ist und an welchen Stellen präsentische Sitzungen sinnvoll sind. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden. Gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche ist grundsätzlich eine angemessene und altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie anzustreben. Dies gilt beispielsweise für einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Kirchen, Gemeindesäle, geeignete Gruppenräume).

h) Sport und Spiel im Freien

Kirchengemeinden verfügen häufig über eigene Grundstücke und Spielflächen. Diese sollten im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter Vorlage eines Hygienekonzeptes für junge Menschen freigegeben werden. Zudem werden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen/Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen vielfach öffentliche Spiel- und Sportflächen genutzt.

Außenspielflächen dürfen in **Schleswig-Holstein** und **Mecklenburg-Vorpommern** unter der Voraussetzung, dass der Betreiber ein Hygienekonzept zur Reduzierung von Infektionsrisiken erstellt und umsetzt, genutzt werden. In **Hamburg** dürfen nach § 20 (9) der **Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** öffentliche und private Spielflächen von Kindern unter sieben Jahren nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person genutzt werden. Für sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechnete Personen sowie für Kinder ab vierzehn Jahren gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2; die Einhaltung des Abstandsgebots durch Kinder unter vierzehn Jahren wird empfohlen.

In allen drei Bundesländern können öffentliche und private Sportanlagen unter der Bedingung genutzt werden, dass die geltenden Kontaktbeschränkungen eingehalten werden.

In **Schleswig-Holstein** ist zudem Sport im Innenraum möglich. **Bis zu 25 Personen –** begleitet von bis zu zwei Übungsleiter*innen – dürfen ohne Testpflicht Sport treiben. Bei einer höheren Personenzahl entfällt die Testpflicht ebenfalls, wenn pro Person mehr als 80m² Raum zur Verfügung stehen.

In **Hamburg** ist die Ausübung von Sport **in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen** nach § 20 der **Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen **allein oder in Gruppen ohne zahlenmäßige Begrenzung zulässig**. Die Einhaltung der Hygienevorgaben nach § 5 der angeführten VO ist dabei sicherzustellen. **Bei der Sportausübung ist ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; das Abstandsgebot gilt jedoch nicht, wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt, insbesondere bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport. Zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten.** Eine Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; **für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind.** Die Benutzung von Umkleieräumen,

Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.

In **Mecklenburg-Vorpommern** darf auch gemeinsam Sport getrieben werden: Kinder- und Jugendsport kann seit dem 11. Juni drinnen mit bis zu 30 Personen und draußen mit bis zu 50 Personen stattfinden. Kinder brauchen laut Sozialministerium keinen zusätzlichen Corona-Test, weil sie bereits in der Schule regelmäßig getestet werden. Sport draußen für alle Altersgruppen bis zu 50 Personen einschließlich Anleitungsperson, Sport im Innenraum für alle Altersgruppen bis zu 30 Personen einschließlich Anleitungsperson (vgl. [§ 2. 21](#))²⁶.

III. Ansprechpartnerinnen

Pia Kohbrok: Referentin für Jugendpolitik in **Schleswig-Holstein**, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel +49 4522 507-122, Mobil: +49 170 384 68 25, pia.kohbrok@jupfa.nordkirche.de

Martina Heesch: Referentin für Jugend und Gesellschaftspolitik in der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel Büro.: 04522-507106, Mobil: +49 15162301936 Martina.Heesch@jupfa.nordkirche.de

Laura von Eichel: Referentin für das Projekt „Dich schickt der Himmel“ im Sprengel **Mecklenburg und Pommern**, Grubenstraße 48, 18055 Rostock, Mobil +49 151 51523744; Laura.Eichel@jupfa.nordkirche.de

Hannah Behringer: Bildungsreferentin der Evangelischen Jugend Hamburg [EJH] und Referentin für Kinder- und Jugendpolitik in **Hamburg**, Königstraße 54, 22767 Hamburg, Mobil +49 151 2625 0124; Hannah.Behringer@jupfa.nordkirche.de

Pn. Annika Woydack: Landesjugendpastorin im Jugendpfarramt der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, +49 4522 507130, Annika.Woydack@jupfa.nordkirche.de

Pn. Irmela Redhead: Beauftragte für Konfirmand*innenarbeit, Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250 492, irmela.redhead@pti.nordkirche.de

²⁶ <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/llr-CoronaVVMV5V53P2>; abgerufen am 05.07.2021